

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Beuren vom 03.01.2007, zuletzt geändert am 22.09.2009

Der Ortsgemeinderat Beuren hat am 07.09.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung

§ 15 Urnengrabstätten Abs. (2) und (3) wird wie folgt geändert:

- (2) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, die der Reihenfolge nach belegt werden. In jeder Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden. § 14 Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Grabstellen erhalten eine Abmessung von jeweils 0,80 m x 0,60 m.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 15 Jahren vergeben werden. Je Doppelgrabstelle können max. 2 Aschen beigesetzt werden. § 14 Abs. 6 bis 10 findet Anwendung. Die Abmessungen der Grabstellen betragen 0,80 m x 0,80 m. Erfolgt nach Ablaufzeit der Nutzungszeit keine Verlängerung, verbringt die Friedhofsverwaltung das Aschenbehältnis an einen endgültigen Aufbewahrungsort im Bereich des Friedhofes.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beuren (Hochwald), 05. OKT. 2015

.....*Adams-Philippi*.....
Adams-Philippi, Ortsbürgermeisterin



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.